

Amtliche Abkürzung: AFuG 1997
Ausfertigungsdatum: 23.06.1997
Gültig ab: 28.06.1997
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:

BGBI I 1997, 1494
FNA 9022-2, GESTA K004

Fundstelle:
FNA:

Gesetz über den Amateurfunk **Amateurfunkgesetz**

Zum 18.02.2026 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 53 G v. 23.6.2021 I 1858

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 28.6.1997 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 13 S 1	Inkraftsetzung	AFuG 1997	28.6.1997		
§ 13 S 2	Aufhebung	AFuG	28.6.1997		

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und die Bedingungen für die Teilnahme am Amateurfunkdienst.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Funkamateure der Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses oder einer harmonisierten Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung auf Grund der Verfügung 9/1995 des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 11. Januar 1995 (Amtsblatt S. 21), der sich mit dem Amateurfunkdienst aus persönlicher Neigung und nicht aus gewerblich-wirtschaftlichem Interesse befaßt,
2. Amateurfunkdienst ein Funkdienst, der von Funkamateuren untereinander, zu experimentellen und technisch-wissenschaftlichen Studien, zur eigenen Weiterbildung, zur Völkerverständigung und zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen wahrgenommen wird; der Amateurfunkdienst schließt die Benutzung von Weltraumfunkstellen ein.² Der Amateurfunkdienst und der Amateurfunkdienst über Satelliten sind keine Sicherheitsfunkdienste,
3. eine Amateurfunkstelle eine Funkstelle, die aus einer oder mehreren Sendefunkanlagen und Empfangsfunkanlagen einschließlich der Antennenanlagen und der zu ihrem Betrieb erforderlichen Zusatzeinrichtungen besteht und die auf mindestens einer der im Frequenzplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen betrieben werden kann.

Fußnoten

§ 2 Nr. 3: IdF d. Art. 53 Nr. 1 G v. 23.6.2021 I 1858 mWv 1.12.2021

§ 3 Voraussetzungen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst, Rufzeichen, Frequenzzuteilung

(1) Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (§ 10) lässt eine natürliche Person unter gleichzeitiger Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens auf Antrag zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zu, wenn sie eine fachliche Prüfung für Funkamateure erfolgreich abgelegt oder eine Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung nach § 2 Nr. 1 vorgelegt hat.

(2) ¹Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen teilt dem Funkamateur auf Antrag weitere Rufzeichen zu. ²Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Zuteilung und Einzelheiten der Anwendung und Mitbenutzung von Rufzeichen zu regeln.

(3) Eine Amateurfunkstelle darf erst nach der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und der Zuteilung

1. eines personengebundenen Rufzeichens,
 2. eines Rufzeichens für den Ausbildungsfunkbetrieb oder
 3. eines Rufzeichens für fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen oder
 4. eines Rufzeichens für Klubstationen
- durch den Funkamateur betrieben werden.

(4) ¹Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen kann unter Beibehaltung der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zugeteilte Rufzeichen aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Änderungen durch internationale Vorgaben ändern. ²Sie kann unbeschadet des § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst unter gleichzeitiger Entziehung der zugeteilten Rufzeichen widerrufen, wenn der Funkamateur fortgesetzt gegen dieses Gesetz oder gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen verstößt.

(5) Die im Frequenzplan (§ 90 des Telekommunikationsgesetzes) für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen gelten einem Funkamateur mit Wohnsitz in Deutschland als zugeteilt, wenn ihm ein oder mehrere Rufzeichen zugeteilt worden sind.

Fußnoten

§ 3 Abs. 1: IdF d. Art. 53 Nr. 2 Buchst. a G v. 23.6.2021 | 1858 mWv 1.12.2021

§ 3 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 53 Nr. 2 Buchst. b G v. 23.6.2021 | 1858 mWv 1.12.2021

§ 3 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 235 Nr. 1 V v. 29.10.2001 | 2785 mWv 7.11.2001, d. Art. 229 V v.

25.11.2003 | 2304 mWv 28.11.2003, d. Art. 278 V v. 31.10.2006 | 2407 mWv 8.11.2006 u. d. Art. 8 G v. 4.11.2016 | 2473 mWv 10.11.2016

§ 3 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 53 Nr. 2 Buchst. c G v. 23.6.2021 | 1858 mWv 1.12.2021

§ 3 Abs. 5: IdF d. Art. 53 Nr. 2 Buchst. d G v. 23.6.2021 | 1858 mWv 1.12.2021

§ 4 Fachliche Prüfung, Anerkennung von Amateurfunkzeugnissen fremder Verwaltungen

(1) ¹Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung und die inhaltlichen Anforderungen der fachlichen Prüfung für Funkamateure, den Ausbildungsfunkbetrieb, die Einteilung der verschiedenen Arten von Amateurfunkzeugnissen und die Anerkennung ausländischer Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen, wenn sie einem deutschen Amateurfunkzeugnis gleichwertig sind, zu regeln. ²Mit Bestehen der fachlichen Prüfung werden die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einer selbstständigen und verantwortlichen Teilnahme am Amateurfunkdienst nachgewiesen.

(2) ¹Jede natürliche Person mit Wohnsitz in Deutschland ist auf Antrag zur fachlichen Prüfung für Funkamateure zuzulassen. ²Über die bestandene fachliche Prüfung nach Absatz 1 wird ein Amateurfunkzeugnis (§ 2 Nr. 1) erteilt.

(3) Ausländische Funkamateure, die die Bedingungen der Verfügung 8/1995 des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 11. Januar 1995 (Amtsblatt S. 18) erfüllen und keinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, dürfen bis zu drei Monaten eine Amateurfunkstelle in Deutschland betreiben.

Fußnoten

§ 4 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 235 Nr. 1 V v. 29.10.2001 | 2785 mWv 7.11.2001, d. Art. 229 V v. 25.11.2003 | 2304 mWv 28.11.2003, d. Art. 278 V v. 31.10.2006 | 2407 mWv 8.11.2006 u. d. Art. 8 G v. 4.11.2016 | 2473 mWv 10.11.2016

§ 5 Rechte und Pflichten des Funkamateurs

(1) Der Funkamateur darf nur ein ihm von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zugeteiltes Rufzeichen benutzen.

(2) Mit einem von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zugeteilten Rufzeichen ist der Funkamateur berechtigt, abweichend von den im Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170) festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren, eine im Handel erhältliche oder selbstgefertigte Amateurfunkstelle sowie Sendeanlagen, die zu Amateurfunkstellen umgebaut sind, zu betreiben.

(3) Der Funkamateur darf mit seiner Amateurfunkstelle nur auf den in § 3 Abs. 5 genannten Frequenzen senden.

(4) Eine Amateurfunkstelle darf

1. nicht zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken und
2. nicht zum Zwecke des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten betrieben werden.

(5) ¹Der Funkamateur darf nur mit anderen Amateurfunkstellen Funkverkehr abwickeln. ²Der Funkamateur darf Nachrichten, die nicht den Amateurfunkdienst betreffen, für und an Dritte nicht übermitteln.

³Satz 2 gilt nicht in Not- und Katastrophenfällen.

Fußnoten

§ 5 Abs. 1: IdF d. Art. 53 Nr. 3 G v. 23.6.2021 | 1858 mWv 1.12.2021

§ 5 Abs. 2: IdF d. § 19 Abs. 3 Nr. 1 G v. 31.1.2001 | 170 mWv 8.2.2001 u. d. Art. 3 Abs. 4 G v. 7.7.2005 | 1970 mWv 13.7.2005

§ 6 Technische und betriebliche Rahmenbedingungen

¹Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen und anderer den Amateurfunkdienst betreffenden internationalen Empfehlungen die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Amateurfunkdienstes festzulegen, insbesondere für

1. die Planung und Fortschreibung der im Frequenzplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen für Relaisfunkstellen als fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen,
2. die Erstellung und Herausgabe eines Verzeichnisses der zugeteilten deutschen Rufzeichen und ihrer Inhaber und
3. den Betrieb von Amateurfunkstellen auf Wasser- und in Luftfahrzeugen sowie

4. Verfahren zur Beseitigung elektromagnetischer Unverträglichkeiten zwischen einer Amateurfunkstelle und anderen Geräten im Sinne des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten.

²Mit der Ermächtigung nach Satz 1 kann auch die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1985 (BGBI. I S.637), aufgehoben werden.

Fußnoten

§ 6 Satz 1: IdF d. Art. 235 Nr. 1 V v. 29.10.2001 | 2785 mWv 7.11.2001, d. Art. 229 V v. 25.11.2003 | 2304 mWv 28.11.2003, d. Art. 278 V v. 31.10.2006 | 2407 mWv 8.11.2006 u. d. Art. 8 G v. 4.11.2016 | 2473 mWv 10.11.2016

§ 6 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 53 Nr. 4 G v. 23.6.2021 | 1858 mWv 1.12.2021

§ 7 Schutzanforderungen

(1) ¹Beim Betrieb einer Amateurfunkstelle sind abweichend von den sonstigen Vorschriften des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 26. Februar 2008 (BGBI. I S. 220) nur die grundlegenden Anforderungen zur Gewährleistung der elektromagnetischen Verträglichkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 jenes Gesetzes einzuhalten. ²Die in der Verordnung nach § 6 Satz 1 Nr. 4 festgelegten Anforderungen sind zu beachten.

(2) ¹Von den grundlegenden Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln darf der Funkamateur abweichen und kann den Grad der Störfestigkeit seiner Amateurfunkstelle selbst bestimmen. ²Erfüllt die Amateurfunkstelle nicht die grundlegenden Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, muss der Funkamateur elektromagnetische Störungen seiner Amateurfunkstelle durch andere Betriebsmittel hinnehmen, wenn diese die grundlegenden Anforderungen nach § 4 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln erfüllen.

(3) ¹Der Funkamateur hat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vor Betriebsaufnahme die Berechnungsunterlagen und die ergänzenden Messprotokolle für die ungünstigste Antennenkonfiguration seiner Amateurfunkstelle vorzulegen. ²Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen stellt auf Antrag eine Standortbescheinigung aus. ³§ 12 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen findet insoweit Anwendung.

Fußnoten

§ 7 Abs. 1 Satz 1: IdF d. § 22 Abs. 2 Nr. 1 G v. 26.2.2008 | 220 mWv 1.3.2008

§ 7 Abs. 2: IdF d. § 22 Abs. 2 Nr. 2 G v. 26.2.2008 | 220 mWv 1.3.2008

§ 7 Abs. 3: IdF d. § 19 Abs. 3 Nr. 5 G v. 31.1.2001 | 170 mWv 8.2.2001

§ 7 Abs. 3 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 3 Abs. 4 G v. 7.7.2005 | 1970 mWv 13.7.2005

§ 8 (weggefallen)

Fußnoten

§ 8: Aufgeh. durch Art. 4 Abs. 108 G v. 18.7.2016 | 1666 mWv 1.10.2021

§ 9 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

- a) § 3 Abs. 3 oder

- b) § 5 Abs. 4 Nr. 2
eine Amateurfunkstelle betreibt oder
2. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 eine Nachricht übermittelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.

Fußnoten

§ 9 Abs. 2: IdF d. Art. 48 G v. 10.11.2001 I 2992 mwV 1.1.2002
§ 9 Abs. 3: IdF d. Art. 53 Nr. 5 G v. 23.6.2021 I 1858 mwV 1.12.2021

§ 10 Zuständigkeiten

(1) ¹Die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Aufgaben nimmt die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen wahr. ²Aufgabe der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ist es auch, die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.

(2) (weggefallen)

(3) Bei der Vorbereitung von nach diesem Gesetz zu erlassenden Rechtsverordnungen können nach Maßgabe der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien die Vertretungen der beteiligten Fachkreise oder Verbände unterrichtet und um Überlassung von Unterlagen gebeten werden sowie Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Fußnoten

§ 10 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Abs. 4 G v. 7.7.2005 I 1970 mwV 13.7.2005 u. d. Art. 53 Nr. 6 Buchst. a DBuchst. aa G v. 23.6.2021 I 1858 mwV 1.12.2021
§ 10 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 53 Nr. 6 Buchst. a DBuchst. bb G v. 23.6.2021 I 1858 mwV 1.12.2021
§ 10 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. 53 Nr. 6 Buchst. b G v. 23.6.2021 I 1858 mwV 1.12.2021

§ 11 Betriebseinschränkungen und -verbote

(1) Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen kann bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen eine Einschränkung des Betriebes oder die Außerbetriebnahme von Amateurfunkstellen anordnen.

(2) ¹Die sofortige Vollziehbarkeit von Betriebseinschränkungen oder Betriebsverboten soll von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen angeordnet werden, wenn eine Gefährdung von Leib und Leben eines anderen oder einer fremden Sache von bedeutendem Wert zu befürchten ist. ²Gleiches gilt, wenn zu befürchten ist, daß der Funkamateur Frequenzbereiche nutzt, die anderen Funkdiensten zugewiesen sind und die Gefahr besteht, daß hierdurch erhebliche Störungen dieser Funkdienste verursacht werden. ³§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

Fußnoten

§ 11 Abs. 1: IdF d. Art. 53 Nr. 7 Buchst. a G v. 23.6.2021 I 1858 mwV 1.12.2021
§ 11 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 53 Nr. 7 Buchst. b G v. 23.6.2021 I 1858 mwV 1.12.2021

§ 12 Übergangsregelung

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Amateurfunkstellen gelten nach Maßgabe dieses Gesetzes weiter.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Fußnoten

§ 13: Früherer Satz 2 Aufhebungsvorschrift

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH